

Merkblatt Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen

1. Einleitung

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sieht vor, dass sich versicherte Personen steuerbegünstigt in die vollen reglementarischen Leistungen einkaufen können. Neben den steuerlichen Vorteilen wird durch einen freiwilligen Einkauf der Vorsorge-schutz verbessert, d.h. es werden Leistungslücken geschlossen. Diese können entstehen bei Fehlen von Beitragsjahren, bei Lohnerhöhung, bei Scheidung oder bei vorzeitiger Pensionierung.

Dieses Merkblatt dient als Erläuterung zum Formular „Begehren für den Einkauf in die vollen regle-mentarischen Leistungen“.

2. Einkaufsberechnung

Die versicherte Person kann freiwillig Beiträge leisten zum Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen, sofern das vorhandene Altersguthaben kleiner ist als das Altersguthaben, welches sich ergeben hätte, wenn die versicherte Person dem gegenwärtigen Vorsorgeplan ab frühestmöglichem Alter angehört hätte. Sie kann von der Durchführungsstelle mittels „Begehren zum Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen“ eine Einkaufsberechnung anfordern, welche folgende Werte enthält:

– **Maximal mögliches Altersguthaben**

Entspricht der Summe der reglementarisch vorgesehenen, verzinsten Altersgutschriften, unter der Annahme, dass die versicherte Person ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt mit dem aktuell versicherten Lohn bzw. Einkommen versichert war.

– **Reglementarisch mögliche Einkaufssumme**

Entspricht der Differenz zwischen dem maximal möglichen Altersguthaben und dem zum Berechnungszeitpunkt vorhandenen Altersguthaben der versicherten Person.

– **Maximal mögliche Einkaufssumme**

Entspricht der reglementarisch möglichen Einkaufssumme, vermindert (kumulativ) um

- weitere Guthaben aus Freizügigkeitsleistungen, welche nicht in das Altersguthaben der versicherten Person eingebracht wurden,
- die Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung (gilt nur für versicherte Personen, welche bereits Altersleistungen beziehen und weiterhin oder wieder erwerbstätig sind),
- die Differenz eines zum Berechnungszeitpunkt bestehenden Guthabens aus einer gebundenen Vorsorge (Säule 3a), und dem zum Berechnungszeitpunkt maximal möglichen Guthaben einer gebundenen Vorsorge, welche jeder BVG-Versicherte nebst seiner beruflichen Vorsorge steuerlich absetzen kann,
- den noch nicht zurückbezahlten Betrag eines bereits getätigten Vorbezugs für den Erwerb von Wohneigentum (WEF).

3. Ablauf eines Einkaufs in die vollen reglementarischen Leistungen

– **Geltendmachung eines Einkaufs durch die versicherte Person**

Mit dem Formular "Begehren für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen" meldet die versicherte Person den gewünschten Einkauf bei der Durchführungsstelle an. Bezüglich der einzusetzenden Werte verweisen wir auf den letzten Absatz dieses Merkblattes, Rubrik „Guthaben per Einkaufsdatum“.

Das Formular kann entweder der Internet-Homepage der Pensionskasse entnommen oder bei der Durchführungsstelle angefordert werden. Es ist vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen und der Durchführungsstelle unterschrieben einzureichen.

– **Berechnung der maximal möglichen Einkaufssumme durch die Durchführungsstelle**

Basierend auf den Angaben aus dem Formular 'Begehren für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen' errechnet die Durchführungsstelle die maximal mögliche Einkaufssumme und teilt diese der versicherten Person schriftlich mit.

Infolge der gesetzlichen Regelung, dass ein Einkauf nicht möglich ist, solange die versicherte Person einen Vorbezug für Wohneigentumsförderung (WEF) getätigt hat, nehmen wir in einem solchen Fall keine Berechnungen vor (ausgenommen sind geschiedene versicherte Personen resp. Versicherte in aufgelöster Partnerschaft, welche sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einkaufen dürfen). Wenn der von Ihnen vorgesehene Einkaufsbetrag die Höhe des WEF-Vorbezugs übersteigt, erkundigen Sie sich bitte vorgängig bei der Durchführungsstelle über die Modalitäten einer Rückzahlung.

– **Überweisung der Einkaufssumme an die Pensionskasse**

Die versicherte Person kann sich im Berechnungsjahr bis zur Höhe der maximal möglichen Einkaufssumme einkaufen, wofür der mit der Einkaufsberechnung der Durchführungsstelle zugestellte Einzahlungsschein zu verwenden ist. Der Einkaufsbetrag muss bis spätestens am 31.12. dem Konto der Durchführungsstelle gutgeschrieben werden. Zusätzlich ist der Einkauf der Durchführungsstelle unter Angabe des Betrages, des Plans sowie des Leistenden (Arbeitgeber oder Arbeitnehmer) etc. schriftlich anzuzeigen.

4. Einkauf und Steuern

Die Durchführungsstelle bescheinigt der versicherten Person den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen mittels des aufdatierten „Persönlichen Ausweises“, in welchem die entsprechende Einkaufssumme gesondert aufgeführt ist. Zusätzlich wird der getätigte Einkauf im Formular „Bescheinigung über Vorsorgebeiträge“, welches der Steuererklärung beizulegen ist, bestätigt. Die Verantwortung bezüglich der steuerlichen Abzugsfähigkeit liegt jeweils bei der versicherten Person.

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge bezogen werden. Diese Einschränkung bezieht sich nicht auf den Einkauf einer Vorsorgelücke aufgrund einer Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

Das Bundesgericht hat mit diversen Urteilen entschieden, dass nicht nur die eingekauften Leistungen, sondern das gesamte Altersguthaben aus steuerrechtlicher Sicht drei Jahre lang für den Kapitalbezug gesperrt bleibt. Dies gilt für sämtliche Kapitalbezüge (Alterskapital, WEF-Vorbezug, Barauszahlung). Wird dennoch in der Frist von drei Jahren nach einem Einkauf ein Kapitalbezug getätigt, so ist mit erheblichen Steuerfolgen zu rechnen.

Aus steuerlicher Sicht empfiehlt es sich deshalb, nach einem Einkauf während drei Jahren keine Kapitalbezüge zu tätigen oder die Angelegenheit vorgängig mit der zuständigen Steuerbehörde zu besprechen.

5. Definition von im Begehren bzw. im Merkblatt verwendeten Begriffen

– **Zuzug aus dem Ausland in den letzten 5 Jahren**

Für Personen, die in den letzten 5 Jahren aus dem Ausland zugezogen sind und die noch nie einer Pensionskasse in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Pensionskasse die jährliche Einkaufssumme 20 Prozent des reglementarisch versicherbaren Lohnes nicht überschreiten. Diese Limite gilt auch für Einkäufe gemäss Art. 6 und 12 FZG. Nach Ablauf der 5 Jahre muss die Pensionskasse dem Versicherten ermöglichen, sich in die vollen reglementarischen Leistungen einzukaufen.

Eine frühere Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule (BVG) ist zu belegen, z.B. durch eine Kopie eines früheren 'Persönlichen Ausweises' oder der Austrittsabrechnung.

– **Guthaben per Einkaufsdatum**

In der Regel erhalten Sie jeweils per Jahresende einen Auszug über die vorhandenen Guthaben des Freizügigkeitskontos bzw. der Freizügigkeitspolice oder des Kontos bzw. der Police der gebundenen Vorsorge. Bitte setzen Sie den jeweiligen Betrag per Ende des Ihrer Anfrage vorangegangenen Jahres unter 'Guthaben per Einkaufsdatum' im Formular „Begehren für den Einkauf“ ein.